

SBZ

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**Angelverein Marxheim e. V.**

und hat den Sitz in

**Marxheim**



Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter VR 50695 eingetragen.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen rechtlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, dessen Wertsteigerung und Ertrag. Im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein durch Kündigung, Ausschluss oder von Todeswegen haben sie keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens, auf Rückerstattung bezahlter Aufnahmegebühren und Beiträge. Nach Zehnjähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied seinen Ehegatten oder eines seiner Kinder zu seinem Nachfolger bestimmen, der im Falle seines Ablebens dem Verein ohne Zahlung von Aufnahmegebühren beitreten kann. Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist Voraussetzung. Wird innerhalb eines Jahres vom Ableben des Mitgliedes gerechnet von dem Rechtsanspruch kein Gebrauch gemacht, so erlischt derselbe.

#### Die Ziele des Vereins sind:

1. Die Förderung der allgemeinen Fischerei, indem er sich um die Verbreitung allgemeiner Kenntnisse der Fisch- und Gewässerkunde bemüht.
2. Die Förderung des Angelsports, indem er Fischereimöglichkeiten durch Kauf oder Zupachtung von Fischgewässern schafft, seine Mitglieder zur Einhaltung der „Staatlichen Fischereigesetze“ und der Regeln des rechten Fischwaid anhält und die Verbindung der Vereinsmitglieder untereinander pflegt.
3. Der Verein mit seinem Vorstand und deren Beiräte sowie besonders der Jugendwart und alle Mitglieder sind angehalten, sich ganz besonders der Jugendbetreuung anzunehmen, ihnen die Regeln der rechten Fischwaid an den Vereinsgewässern beizubringen um ihnen die Möglichkeit zu bieten, die Fischerprüfung und den Fischereischein zu erwerben.
4. Hege und Pflege des Fischbestandes. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes; Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie der Fortbildung durch Vorträge und Lehrgänge usw. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer mit umliegender Natur und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein!

### § 3

#### **Unzulässige Bestätigung**

Jede Politische oder religiöse Bestätigung innerhalb des Vereins, vor allem im Vereinslokal, ist unzulässig.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied in den Angelverein Marxheim kann von jeder unbescholtenen Person gestellt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegenüber dem Bewerber bedarf die Ablehnung seines Aufnahmeantrages keiner Begründung. Der Aufzunehmende hat auf Befragen über seine angelsportliche Vergangenheit insbesondere über Zugehörigkeit zu anderen Fischereivereinen evtl. Austritten, Ausschlüssen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Sollte sich späterhin herausstellen, dass wesentlich unwahre Angaben gemacht wurden, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Sie werden bis zum Alter von 18 Jahren der Jugendgruppe unterstellt.

Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen des Vereins erhebt der Verein folgende Beiträge:

- a) Aufnahmebeiträge,
- b) Laufende Beiträge (Jahresbeiträge)
- c) Sonstige Leistungen (Arbeitsleistung),  
diese dienen auch der Verwaltung des Vereins.

### § 5

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben nach gerechter und billiger Maßnahme dieses Vereins Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer fischereilichen Interessen.

Jedes Mitglied genießt den Schutz der vom Verein abgeschlossener Versicherung gegen Unfallschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die dem Mitglied bei der Ausübung der Fischweid (Vereinsveranstaltung) an den Vereinsgewässern oder bei Erfüllung seiner Mitgliedspflichten (Arbeitseinsatz) erwachsen.

Stimmrecht hat jedes Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist.  
Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

## § 6

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Den Verein zu fördern und bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und der von ihm übernommenen Verpflichtungen nach ihren Kräften zu unterstützen!  
Insbesondere sind die Jahresfischereierlaubnisscheininhaber verpflichtet, am Arbeitseinsatz teilzunehmen.
- 2) Die gesetzlichen Fischereivorschriften und die Regeln der rechten Fischweid zu achten.
- 3) Die Vereinssatzung und die Fischereiordnung des Vereins einzuhalten und sich den ordnungsgemäßen Beschlüssen der Versammlung zu unterwerfen.
- 4) Ohne Aufforderung ihre Beiträge bis spätestens 31. März zu entrichten. Dabei wird der Erlaubnisschein ausgehändigt ohne den an den Vereinsgewässern nicht gefischt werden darf.

## § 7

### **Maßregeln (Sühnemaßnahmen und Ausschluss)**

Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft gemäßregelt werden, wenn es:

- 1) Gegen die Fischereirechtlichen Interessen des Vereins, wie Raubbau am Fischbestand und dergleichen verstoßen hat.
- 2) Die Satzung und sonstige Ordnungsvorschriften verletzt und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- 3) In Vereinsgewässern gefangene Fische verkauft oder zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung verwendet.

Dem angeschuldigten Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

Als Sühnemaßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnungen
- b) Geldbußen bis zur Höhe des Jahresbeitrages
- c) Ein entstandener Schaden ist zu ersetzen.
- d) Der zeitliche Entzug des Fischereierlaubnisscheines bis höchstens 1 Jahr.

Über diese Sühnemaßnahmen entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitgliede:

- 1) Satzungsgemäße Anordnungen missachtet.
- 2) Gegen die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstößt oder Fischerei- und Gewässerordnung des Vereins absichtlich missachtet.
- 3) Wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine Mitgliedschaft nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt.
- 4) Nach wiederholter Aufforderung innerhalb eines Beitragsjahres seiner Verpflichtung (Beitragszahlungen, Arbeitsleistungen oder deren geldlichen Ersatzleistung) nicht nachkommt.
- 5) Wer absichtlich gegen die Interessen des Vereins verstößt sowie in gröblicher Weise den Vereinsfrieden stört.

Vor einem Ausschlussverfahren sind folgende Regeln zu beachten:

- a) Die Vorstandschaft muss dem Betroffenen mindestens 14 Tage vor Beschlussfassung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich mitteilen.
- b) Der Betroffene muss innerhalb dieser 14 Tage zu den Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen oder auf Antrag mündlich vor der Schlussfassung von der Vorstandschaft gehört werden.
- c) Bei der Beschlussfassung darf der Betroffene nicht anwesend sein und muss nach Anhörung umgehend das Vereinslokal verlassen.
- d) Der Betroffene ist schriftlich innerhalb von 4 Wochen über den Beschluss mit Angaben der Gründe mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen.
- e) Nur bei Ausschluss aus dem Verein ist der Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- f) Bei der Beschlussfassung über einen Ausschluss müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Nach Erhalt des Beschlusses der Vorstandschaft kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

#### **1. Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) Dem Vorstand
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- b) Dem Beirat
  - Kassier
  - Schriftführer
  - Jugendwart
  - Wasser- und Gerätewart
  - 1. Beisitzer
  - 2. Beisitzer

#### **2. Die Mitgliederversammlung**

## § 9

### Vorstand und Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand, das ist der 1. und der 2. Vorsitzende, vertreten! Es besteht Einzelvertretungsbefugnis!

Nur für das Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Vorstand und Beirat werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand und der Beirat werden in geheimer Wahl gewählt.

Vorstands- und Beiratsmitglieder können bei erwiesener grober Pflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abberufen werden. Vorstand und Beirat sind an die Mitgliederversammlung gebunden.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Es gibt:

- 1) Die Jahreshauptversammlung
- 2) Die Generalversammlung
  - I. Die Jahreshauptversammlung muss mindestens jährlich einmal und zwar im 1. Quartal einberufen und abgehalten werden. Sie dient der Berichterstattung über das abgelaufene und der Vorschau auf das laufende Geschäftsjahr.
  - II. Die Generalversammlung wird anstelle der Jahreshauptversammlung alle drei Jahre einberufen.

#### Der Generalversammlung obliegen

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Neuwahl von Vorstand und Beirat,
- e) Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jahreshauptversammlung und Generalversammlung können nach Ermessen des 1. Vorsitzenden auch in kürzeren Abständen einberufen werden. Sie müssen jedoch früher einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Sie werden in der Tagesordnung unter „Wünsche und Anträge“ behandelt. Eine ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich 3 Monate vor Jahresende mitzuteilen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten um ein weiteres Jahr.

Neben den in § 7 genannten Gründen kann ein Ausschluss erfolgen wegen:

- 1) Unehrenthafter Handlung
- 2) Böswilliger oder grobfahrlässiger Verletzung der Fischereigesetze
- 3) Nachweislicher Zuwiderhandlungen gegen Vereinsinteressen
- 4) Schädigung des Vereinssehens
- 5) Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung oder die Fischereiordnung des Vereins
- 6) Nichterfüllung der Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

## § 12

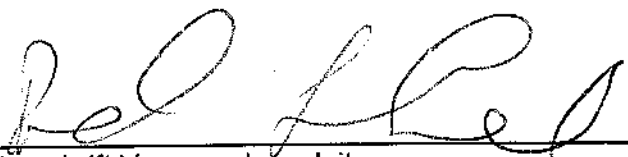
### Satzungsänderung und Auflösung

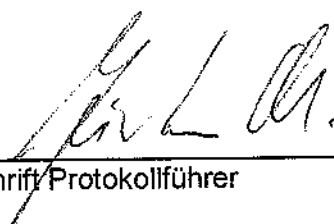
Bei der Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beantragt werden, wenn sie von 1/3 der Mitglieder oder der Vorstandschaft schriftlich gefordert wird. Eine Satzungsänderung bedarf grundsätzlich einer Generalversammlung und muss aus der Tagesordnung hervorgehen.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedern gefasst werden. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss ebenfalls aus der Tagesordnung hervorgehen und kann nur bei einer Generalversammlung durchgeführt werden. Bei einer Auflösung des Angelverein Marxheim e. V., oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Großgemeinde Marxheim mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Diese Satzungsneufassung wurde von der Generalversammlung am 19.02.2014 beschlossen.

*Änderung des Satzung vom*

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versammlungsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Protokollführer